

Arbeitsgemeinschaft Regionaler kooperativer Rheumazentren in der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie

Geschäftsordnung

I. Bezeichnung und Zweck

1. Die Arbeitsgemeinschaft führt die Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft der Regionalen kooperativen Rheumazentren in der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie“.
2. Sie ist eine Untergliederung ohne eigene Rechtsfähigkeit innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie (DGRh). Ihre Aufgaben bestehen darin, die Arbeit der Regionalen kooperativen Rheumazentren zu koordinieren, den Erfahrungsaustausch zwischen den Regionalen kooperativen Rheumazentren zu ermöglichen, die Zusammenarbeit mit der DGRh zu gewährleisten sowie nach Abstimmung mit dem Vorstand der DGRh die Arbeitsgemeinschaft gegenüber anderen wissenschaftlichen Fachgesellschaften, Berufsverbänden, Selbsthilfegruppen und Forschungsgremien sowie staatlichen und privaten Institutionen anderer Art zu vertreten.
3. Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Berlin.

II. Mitglieder

1. Reguläre Mitglieder werden auf Antrag Regionale kooperative Rheumazentren, wenn sie den von der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie festgelegten Anforderungen für ein Regionales kooperatives Rheumazentrum genügen.

A) Strukturelle Voraussetzungen des Regionalen kooperativen Rheumazentrums

Ein Regionales kooperatives Rheumazentrum ist eine kooperative Struktur der an der Versorgung Rheumakrankter Beteiligten in einer Region.

Dem Regionalen kooperativen Rheumazentrum müssen angehören:

- a) Internistische Rheumatologische Kliniken oder Abteilungen mit Betten und Weiterbildungermächtigung für den Schwerpunkt Rheumatologie (Innere Medizin) (die volle Weiterbildungermächtigung soll in mindestens einer dieser Kliniken gegeben sein), ausgestattet mit
 - der rheumatologischen Labordiagnostik, Röntgendiagnostik und sonomorphologischen Diagnostik,
 - Einrichtungen für Krankengymnastik, Physikalische Therapie und Ergotherapie oder funktionierende Kooperation mit entsprechenden externen Einrichtungen,
 - Kooperation mit diagnostisch-therapeutischen Abteilungen (z.B. Nuklearmedizin, Magnetresonanztomographie, Endoskopie u.a.),
 - fachübergreifenden Konsiliardiensten,

- vertragsärztlicher Ambulanz (en) zur konsiliarischen Mitbehandlung und/oder Diagnostik von Rheumapatienten auf Zuweisung von Primär- und/oder Fachärzten,
 - Sozialdienst sowie Psychologischem Dienst in der Klinik oder in enger Anbindung an diese Kliniken,
- b) Operative und konservative Rheumaorthopädische Kliniken oder Abteilungen mit Betten und Weiterbildungsermächtigung für den Schwerpunkt Rheumatologie (Orthopädie), ausgestattet mit
- der rheumatologischen Labordiagnostik, Röntgendiagnostik und sonomorphologischen Diagnostik,
 - Einrichtungen für Krankengymnastik, Physikalische Therapie und Ergotherapie oder funktionierende Kooperation mit entsprechenden externen Einrichtungen,
 - Kooperation mit diagnostisch-therapeutischen Abteilungen (z.B. Nuklearmedizin, Magnetresonanztomographie, Endoskopie u.a.),
 - fachübergreifenden Konsiliardiensten,
 - vertragsärztlichen Ambulanz(en) zur konsiliarischen Mitbehandlung und/oder Diagnostik von Rheumapatienten auf Zuweisung von Primär- und/oder Fachärzten,
 - Sozialdienst sowie Psychologischem Dienst in der Klinik oder in enger Anbindung an diese Kliniken,
- c) Rheumatologische Rehabilitationsklinik,
- d) niedergelassene Rheumatologen
- e) niedergelassene Physiotherapeuten,
- f) regionale Selbsthilfegruppen,
- g) rheumatologische Forschungseinrichtungen.

Die oben genannten Einrichtungen sollen in einem regionalen rheumatologischen Arbeitskreis im Regionalen kooperativen Rheumazentrum sowohl auf Versorgungsebene als auch auf wissenschaftlicher Ebene kooperieren. Die Arbeit der jeweiligen Regionalen kooperativen Rheumazentren wird von einer Koordinationszentrale koordiniert.

Das Regionale kooperative Rheumazentrum sollte als eingetragener Verein oder Interessenverbund etabliert sein.

B) Aufgaben und Funktion des Rheumazentrums

Mitwirkung an der regionalen Planung, Koordination und Qualitätssicherung der rheumatologischen Versorgung,

Mitwirkung an der Aus-, Weiter- und Fortbildung aller im Bereich des Rheumazentrums Tätigen (auf Berufsgruppenebene und interdisziplinär),

Mitwirkung an der medizinischen, sozialen und beruflichen Rehabilitation,

Teilnahme an der gemeinsamen Kerndokumentation der DGRh,

Patientenschulung und -information,

versorgungsepidemiologische, klinische und Grundlagenforschung.

C) Geographische Voraussetzungen

Das Rheumazentrum sollte einen Bereich von nicht unter 1 Million Einwohner erfassen.

Der Bereich muß regional abgegrenzt sein, auch gegenüber benachbarten Rheumazentren.

2. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen oder juristische Personen werden, die die Arbeitsgemeinschaft in irgendeiner Weise unterstützen oder fördern wollen.

3. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder wird nach Befragung der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft auf schriftlichen Antrag an den Vorstand der DGRh von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes entschieden.
4. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Außerdem kann ein Mitglied aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
5. Der geschäftsführende Ausschuß kann bis zur Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft ruhen lassen.
6. Der geschäftsführende Ausschuß prüft 3 Jahre nach Aufnahme des Mitgliedes die Voraussetzungen.
Die Mitgliedschaft endet, wenn die Mitgliederversammlung sie auf Vorschlag des geschäftsführenden Ausschusses wegen des Ergebnisses dieser Überprüfung nicht verlängert.

III. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Diskussion und Beschlußfassung bedeutsamer Fragen der formalen und inhaltlichen Arbeit der Arbeitsgemeinschaft Regionaler Kooperativer Rheumazentren in der DGRh.
2. Der Mitgliederversammlung gehören die Sprecher und Koordinatoren der einzelnen Regionalen kooperativen Rheumazentren an. Der Sprecher ist berechtigt weitere Mitglieder des Rheumazentrums als beratende Vertreter in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Ihr gehören des weiteren die fördernden Mitglieder als Einzelpersonen oder juristische Personen an. Der Mitgliederversammlung gehören per Amt die Vorstandsmitglieder der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie an. Jedes Rheumazentrum hat Anspruch auf Erstattung von Reisekosten für einen Sitzungsteilnehmer. Gleiches gilt für Sitzungen der Projektgruppen.
3. Die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Regionaler kooperativer Rheumazentren tritt auf Einladung des Sprechers der Arbeitsgemeinschaft mindestens einmal im Jahr zusammen oder wenn mindestens fünf Rheumazentren dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Sitzung an die jeweiligen Sprecher der Rheumazentren und die sonstigen Mitglieder.
5. Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Rheumazentren auf der Mitgliederversammlung durch mindestens einen Vertreter anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen besitzt jedes Regionale kooperative Rheumazentrum und

jedes Mitglied kraft Amtes eine Stimme. Den fördernden Mitgliedern steht kein Stimmrecht, jedoch ein Rede- und Antragsrecht zu. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von Projektgruppen zu einzelnen Themen beschließen, die dem geschäftsführenden Ausschuß und der Mitgliederversammlung ihre Beratungsergebnisse berichten. Diese Projektgruppen müssen inhaltlich und durch den geschäftsführenden Ausschuß mit dem Vorstand der DGRh abgestimmt werden.
8. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisbericht zu fertigen. Dieser ist vom Sprecher der Arbeitsgemeinschaft den Mitgliedern der Mitgliederversammlung zu übersenden.

IV. Geschäftsführenden Ausschuß

1. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Regionaler kooperativer Rheumazentren in der DGRh wählen einen geschäftsführenden Ausschuß, der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführt und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft Regionaler kooperativer Rheumazentren in der DGRh führt.
2. Dem geschäftsführenden Ausschuß gehören ein Sprecher, ein stellvertretender Sprecher, zwei weitere Mitglieder sowie per Amt der jeweilige Präsident der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie, der Schriftführer der DGRh und der Kassenführer der DGRh an. Die Position des Sprechers und des stellvertretenden Sprechers ist von je einem internistischen und orthopädischen Rheumatologen zu besetzen.
3. Der Sprecher des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft ist Mitglied des Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie.
4. Die Arbeitsgemeinschaft wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses vertreten.
5. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
6. Die Wahlen zum geschäftsführenden Ausschuß finden alle zwei Jahre auf einer Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft statt.
7. Passives Wahlrecht und Vorschlagsrecht für Kandidaten besitzen alle Regionalen kooperativen Rheumazentren bzw. deren Sprecher. Die Kandidaten müssen Mitglieder der DGRh sein. Schriftliche Vorschläge sind bis zu einem Tag vor Beginn der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Ausschuß der Arbeitsgemeinschaft einzureichen.
8. Die Wahl ist geheim. Die Wahl des Sprechers, des stellvertretenden Sprechers und der zwei wählbaren anderen Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses erfolgt in drei getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit erhält, bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des geschäftsführenden Ausschusses rückt derjenige Kandidat nach, der die nächstmeisten Stimmen auf sich vereinigte. Bei Ausscheiden des Sprechers rückt der stellvertretende Sprecher an dessen Position. Bei Vakanz des stellvertretenden Sprechers rückt dasjenige gewählte Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses an dessen Stelle, das die meisten Stimmen erhielt. Bei Stimmengleichheit von Kandidaten haben Stichwahlen auch für die Nachrücker zu erfolgen.
10. Der Sprecher des geschäftsführenden Ausschusses berichtet dem Vorstand der DGRh mindestens einmal jährlich. Der Bericht wird im Mitteilungsblatt der DGRh veröffentlicht.

V. Geschäftsstelle

1. Die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft Regionaler kooperativer Rheumazentren in der DGRh wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören die Vorbereitung der Beratungen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des geschäftsführenden Ausschusses, die Beratung der einzelnen Regionalen kooperativen Rheumazentren in verschiedenen Fragen und die Zusammenarbeit mit dem Vorstand und Beirat der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie.
2. Sitz der Geschäftsstelle ist der Sitz der Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie. Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind dem Sprecher des geschäftsführenden Ausschusses direkt unterstellt und weisungsgebunden.

VI. Einspruchsrecht des Vorstandes der DGRh

Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie, vertreten im geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft durch den jeweiligen Präsidenten, den Schriftführer und Kassenführer, kann ein Veto gegen die Beschlüsse des geschäftsführenden Ausschusses und der Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand der DGRh muß sein Veto bei Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses sofort, in besonderen Fällen innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnis einlegen.

VII. Finanzen

1. Die Arbeitsgemeinschaft finanziert sich selbst aus Beiträgen ihrer Mitglieder und/oder aus Fördermitteln Dritter, die durch die Arbeitsgemeinschaft eingeworben werden. Ein Anspruch auf Finanzierung durch die DGRh besteht nicht.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Ausschusses festgelegt.
3. Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft steht das für ihre Zwecke gebundene Vermögen der DGRh zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

VIII. Projektgruppen

1. Zur Erarbeitung gemeinsamer Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Regionaler kooperativer Rheumazentren in der DGRh, zur Vorbereitung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und zum Erfahrungsaustausch der Mitglieder können Projektgruppen gebildet werden. Über die Bildung und Auslösung von Projektgruppen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der Mitglieder.
2. Die Projektgruppenmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Sprecher führt die laufenden Geschäfte der Projektgruppe und berichtet dem geschäftsführenden Ausschuß mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit und die Ergebnisse der Projektgruppe.
3. Über die Sitzungen der Projektgruppen ist ein abschließender Ergebnisbericht zu fertigen. Dieser Bericht ist vom Sprecher der Projektgruppe den Mitgliedern der Projektgruppe und des geschäftsführenden Ausschusses zu übersenden.

IX. Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind durch Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer beschlußfähigen Mitgliederversammlung möglich. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Vorstands der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie. Die Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen fristgerecht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Sprechern und Koordinatoren der Regionalen kooperativen Rheumazentren sowie dem Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie zugesandt worden sein.

X. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt in Kraft nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und nach Zustimmung durch den Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie.